

Stuttgart, 28.05.2021

Digitale Unterrichtsformate der Stuttgarter Musikschule: Ergänzung der Schulordnung

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	16.06.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	17.06.2021
Ausschuss für Kultur und Medien	Kenntnisnahme	öffentlich	13.07.2021

Beschlussantrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Stuttgart vom 7. November 2019 (Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 2019; Stadtrecht 2/2) wird gemäß Anlage 1 erlassen.

Begründung

Die Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Stuttgart nebst Schulordnung ist seit 1. August 2020 gültig und wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2019 (GRDrs 952/2019) zuletzt geändert.

Aufgrund der Covid 19-Pandemie wurde der reguläre Präsenzunterricht an den Musikschulen um digitale Technologien, Formate und Plattformen erweitert. Folgende **ergänzende Regelungen** werden dadurch in der Schulordnung notwendig:

- Bei § 2 Aufbau / Ausbildung:
„**In Zeiten in denen die Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnungen keinen Präsenzunterricht erteilen darf, kann dieser durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erteilt werden.**“
- Bei § 13 Daten / Datenschutz:
„**Dies gilt auch für Unterricht, Lern- und Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.**“

- Bei § 17 Unterrichtsstätten:
„Der Unterricht **als Präsenzunterricht** findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte, Unterrichtsform oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. **In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten sowie Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.**“

- Bei § 20 Öffentliches Auftreten:
„Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten, **auch in digitalen Formaten**, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung und der Fachlehrkraft rechtzeitig vorher mitzuteilen.“

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

keine

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Dr. Fabian Mayer
Erster Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Stuttgart

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Stuttgart vom 7. November 2019

Auf Grund von §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule der Landeshauptstadt Stuttgart vom 7. November 2019 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Stuttgart vom 7. November 2019 (Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 2019; Stadtrecht 2/2) wird wie folgt geändert:

Änderung der Schulordnung der Musikschule der Landeshauptstadt Stuttgart (Anlage 1 zur Satzung)

1. Änderung von § 2 (Aufbau/Ausbildung)

Es wird folgender Absatz am Ende von § 2 eingefügt:

In Zeiten in denen die Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnungen keinen Präsenzunterricht erteilen darf, kann dieser durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erteilt werden.

2. Änderung von § 13 (Daten/Datenschutz)

Es wird folgender Absatz am Ende von § 13 eingefügt:

Dies gilt auch für Unterricht, Lern- und Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

3. Änderung von § 17 (Unterrichtsstätten)

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte, Unterrichtsform oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten sowie Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

4. Änderung von § 20 (Öffentliches Auftreten)

§ 20 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte „*auch in digitalen Formaten*“ im Anschluss an „*öffentliches Auftreten*“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.